





ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000

10.12.1975 Sa. Br.

## FESTSETZUNGEN (§ 9B BAUG.)

### LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- ~~BAUGRENZE~~
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~GARAGEN~~
- ~~GARAGEN UND NEBENANLAGEN~~
- ~~STELLPLÄTZE~~
- ~~GARAGEN UND STELLPLÄTZE~~
- ~~FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN~~
- KINDERGARTEN
- ~~SCHULEN~~
- ~~SCHULEN UND SPORTPLÄTZE~~

- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄT~~
- UMFORMSTATION
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~KLÄRWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WINDKRAFTWERK~~
- ~~WASSERKRAFTWERK~~
- ~~SONNENKRAFTWERK~~
- ELT. FREILEITUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ~~ANLAGEN~~
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ~~ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE~~
- ~~FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN~~
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- BEPFLANZUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~WASSERFLÄCHE~~
- SICHTDREIECK: FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, USW.

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

| BAUGEBIETE | ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z | ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE Z | GRUNDFLÄCHENZAHL GR Z | GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ | BAUMASSENZAHL BMZ | OFFENE BAUWEISE | GESCHLOSSENE BAUWEISE | NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER | NUR HAUSGRUPPEN | GEB. HÖHE GEBÄUDE | GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE | DACHNEIGUNG | DRempelhöhe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| WA I o ALLGEMEINES WOHNGEBIET | — | 1 | 0.4 | 0.5 | — | o | — | △ | — | — | — | 18-48° | bis 0.5m | |
| WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET | — | 2 | 0.4 | 0.8 | — | o | — | △ | — | — | — | 18-38° | — | DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG ZULÄSSIG |

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) BBAUG)

- ~~SCHLAFWANDSICHERE ABSCHIRMUNG~~
- ~~NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN~~
- ~~BEREICH DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

## ERLÄUTERUNGEN

- ~~FLURGRENZE~~
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER N.N.
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- ~~VORHANDENE ANLAGE~~

## MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. _____ MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

| FARBE NR. | RATSBESCHLUSS VOM _____ ÄNDERUNGSZWECK: |
|---|---|

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 11.10.1976 BIS 12.11.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
STEMWEDE, DEN 16.12.1976
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER GEMEINDE AM 15.12.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
STEMWEDE, DEN 16.12.1976
DER GEMEINDEDIREKTOR

# GEMEINDE STEMWEDE
# BEBAUUNGSPLAN NR. 3.1
# „LEVERN-SÜD"

4. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1.000
GEMARKUNG: LEVERN
FLUR: 7
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 8.75 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341), § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV NW S. 298/SGV NW 231), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 26. NOVEMBER 1968, § 103 DER BAUORDNUNG NW SOWIE § 4 DER GEMEINDEORDNUNG DES LANDES NW

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
Brügger
PLANERBÜRO I. BRÜGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
495 MINDEN SCHARN 6 RUF 22834

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM FLURBEREINIGUNGSPLAN ÜBEREIN
Der Zustand wird erst rechtskräftig mit Erlaß der Ausführungsanordnung gem. § 63 FlurbG
Minden, den 29. Dezember 1975
Amt für Agrarordnung Minden
Im Auftrag
Oberreg. Verm. Rat

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM _____ WIRD BESCHEINIGT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBL. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~ GEMEINDE VOM _____ AUFGESTELLT WORDEN.
Stemwede, den 10. MAI 1976
Der Gemeindedirektor
20. FEB. 1976

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~ / GEMEINDE AM 17.12.1975 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES
Stemwede, den 10. MAI 1976
Der Gemeindedirektor

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 7. JAN. 1976 BIS 4. FEB. 1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Stemwede, den 10. MAI 1976
Der Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~ / GEMEINDE AM 18. MAI 1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
Stemwede, den 10. MAI 1976
Der Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 30.12.1976 GENEHMIGT WORDEN.
-35.21.11-Ca1/Ca
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
4.3.1977

- GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 1.4.3.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN HAT ~~AB~~ VOM 4.3.1977 ~~BIS~~ ZUR EINSICHT AUSGELEGEN.
Stemwede, den 5.3.1977
Der Gemeindedirektor